PLANZE I CHENERKI ÄRUNG							
Grundlage: Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81 -							
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG							
(§§ 1 bis 11 BauNVO)							
1.1.3 ALLGEMEINES WOHNGEBIET	15 A ROUNNON LAVA						
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 4 BauNVO) WA						
(§ 16 BauNVO)							
2.1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	- GFZ - (0,5)						
2.5 GRUNDFLÄCHENZAHL	- GRZ - 0,3						
2.7 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	- vg - I+IUG						
2.8 HÖHE BAULICHER ANLAGEN							
NUTZUNGS	in m über NN						
Baugebiet	Zahl der VG						
GRZ	GFZ						
Bauweise	Dachform und SD = Satteldach - neigung						
3 RAHWEISE RAHGRENZEN							
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§§ 22 und 23 BauNVO)							
3.1 Offene Bauweise C 3.4 Baugrenze							
3.4 Baugrenze							
6. VERKEHRSFLÄCHEN							
6.1 Straßenverkehrsflächen	Fahrbahn Gehweg						
Die dargestellte Auftei ist nicht verbindlich.	Die dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen						
6.2 Straßenbegrenzungslinie							
6.4 Grundstückszufahrt							

7.	FLÄCI	HEN FÜR VERSORGUI	NGSANLAGEN				
		Elektrizität -	Umspannsta	ition	0		
8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN							
	Unterirdische Leitungen		A = Abwasser, W = Wasser $- \diamondsuit \diamondsuit \diamondsuit \diamondsuit \diamondsuit \diamondsuit \diamondsuit - G = Erdgas$				
9.	GRÜNF	LÄCHEN					
	mit R	andsignatur		Spiel	platz	0	
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT							
	13.2.1	Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	000000	Ungrenzung von mit Bindungen zungen und für tung von Bäume	für Bepflan- die Erhal-	m	
		Bäume	0	Bäume		0	
		Sträucher		Sträucher		$\odot$	
15.	SONST	IGE PLANZEICHEN				Day Share	
	15.5	Mit Geh- Fahr- belastende Fläc Signatur bei sc	hen		or _	Fr	
	15.8	Umgrenzung der Bebauung freizu Sichtdreiecke					
	15.9	Flächen für Auf grabungen, sowe des Straßenkörp erforderlich si	it sie zur ers und vo	Herstellun	g		
		Aufsc	hüttung		Abgrat	I I I I	
		Autsc	ar cong		Augrai	ung	
	15.12	Grenze des räum	lichen Gel	tungsbereic	hs		
		Bebauungsplan "	Kreuzhalde	West II"			
		Bebauungsplan "	Kreuzhalde	West I"			

Gebäudefirstrichtung (Hauptgebäude)

Aufgestellt: Ochsenhausen, 15. Dezember 1987
Stadtbauamt:

Ruopp
Stadtbaumeister

# BEBAUUNGSPLAN "KREUZHALDE WEST - TEIL II"

MIT ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "KREUZHALDE WEST - TEIL I" ÄNDERUNGSBEREICH: FLURSTÜCK NR. 2557 UND STRASSE FRIEDENSLINDE AUFSTELLUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderats vom 27. Mai 1987

Nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches (BauGB) am 1. Juli 1987: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 3. September 1987 im Mitteilungsblatt.

DARLEGUNG DER ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 7. September bis 21. September 1987

ANHÖRUNG - GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG nach § 3 Abs. 1 BauGB am 24. September 1987

OFFENTLICHE AUSLEGUNG

nach § 3 Abs. 2 BauGB Auslegungsbeschluß am 19. Januar 1988 Öffentliche Bekanntmachung am 24. März 1988 im Miteilungsblatt Öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung vom 5. April bis 5. Mai 1988

BESCHLUSS ALS SATZUNG
nach § 10 BauGB am 17. MAI 1988
Ochsenhausen, 20. MAI 1988

Herold Bürgermeister

# GENEHMIGUNG

nach § 11 BauGB vom Landratsamt Biberach am Erlaß-Nr. vom

## BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

nach § 12 BauGB im Mitteilungsblatt am Der Bebauungsplan wurde rechtsverbindlich am

Herold Bürgermeister

## BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253), in Verbindung mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGB1. I S. 1763) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
- 1.2 Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1 6 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.
- 1.3 In Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB darf die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden höchstens 3 betragen.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Zahl der Vollgeschosse I + I UG (Höchstwert)

2.2 Grundflächenzahl: GRZ 0,3
2.3 Geschoßflächenzahl: GFZ 0,5

- 3. BAUWEISE
- 3.1 Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
- 3.2 Gebäudeabstand: Der Gebäudeabstand beträgt mindestens 12,00 m zwischen den geplanten Einzelhäusern.
- 3.3 Stellung der baulichen Anlagen: Die im Bebauungsplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten.
- 4. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in folgendem Umfang zulässig: Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO

5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Stellplätze und Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig, in Verbindung mit dem Hauptgebäude in derselben Dachneigung.

6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Bebauungsplan festgesetzt; die Höhenangaben beziehen sich auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe - EFH - und sind in m über NN - altes Höhensystem - angegeben. Die EFH der geplanten Gebäude kann, soweit örtlich notwendig, vom Stadtbauamt bis auf 1,00 m nach unten oder oben geändert werden.
Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen sind baugenehmigungsplichtig; Geländeveränderungen sind in den Baueingabeplänen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen.

- 7. SCHUTZFLÄCHEN
- 7.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Schutzflächen (Sichtfelder) sind von jeder Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe freizuhalten.
- 7.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 8. ANFORDERUNGEN AN DAS BAUGRUNDSTÜCK
- 8.1 Die Größe der Baugrundstücke ist im Bebauungsplan zeichnerisch erfaßt und in gestrichelten Grenzlinien dargestellt.
- 8.2 Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen nach § 21 a Abs. 2 BauNVO sind der maßgebenden Grundstücksfläche hinzuzurechnen.
- GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG
  Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanz- und Pflanzerhaltungsgebote wie Erhaltung der bestehenden Bepflanzung des Lärmschutzwalles, sind durch das entsprechende Planzeichen (Bäume,
  Sträucher gekennzeichnet.

# II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253), in Verbindung mit § 73 Abs. 6 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 werden folgende örtliche Bauvorschriften nach § 73 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 LBO Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

## 1. WOHNGEBÄUDE

1.1 DACHFORM: Satteldach mit einer Neigung von 25 ° bis 38 °; die Dachneigung und Dachgesimsausbildung bei Anbauten hat denen der Hauptgebäude zu entsprechen.

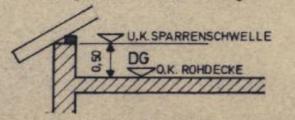
Firstrichtung siehe Planzeichen

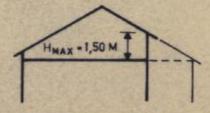
### 1.2 DACHAUFBAUTEN

sind grundsätzlich unzulässig. Dachaufbauten können je nach Dachneigung und gestalterisch guter Lösung im Einzelfall zugelassen werden; dies gilt auch für Zwerchaufbauten (Wiederkehrbauteile).

#### 1.3 KNIESTOCK

Die Ausbildung eines äußeren Kniestockes ist bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die zulässige Kniestockhöhe ergibt sich aus folgender Schnittzeichnung:





Kniestöcke, die durch abgeschleppte Dachform an Gebäudeteilen entstehen können, sollen eine max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

# 1.4 DACHE INDECKUNG

Zur Dacheindeckung sind folgende Materialien zulässig: Ziegeldachdeckung in den Farben rot bis rotbraun.
Folgende Dacheindeckungs-Materialien sind unzulässig: Asbestzement-platten oder -tafeln, Metall-, Schiefer-, Papp-, Stroh- und Rohrdeckung.

Dachflächenfenster (liegende Dachfenster) sind nur in Einzelgrößen bis höchstens 1,25 qm zulässig; zu bevorzugen ist rechteckig stehende Form. Ihre Anzahl muß in einem angemessenen Verhältnis zur verbleibenden Dachfläche stehen.

## 1.5 DOPPELHÄUSER, HAUSGRUPPEN

Doppelhäuser und Hausgruppen müssen hinsichtlich Dachneigung, Dacheindeckungsmaterial, Farbe der Dacheindeckung, Fassadengestaltung Gesimsausbildung, Fenster- u. Türöffnungen aufeinander abgestimmt werden.

## 1.6 FASSADENGESTALTUNG

Putzflächen und Farbe der Gebäude sind der Umgebung anzupassen. Fassadenverkleidungen jeglicher Art - außer Holz - sind nicht zulässig.

## 2 GARAGEN

Garagen müssen in Konstruktion, Dachneigung, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.

Im Hanggelände können ausnahmsweise Flachdachgaragen zugelassen werden; dabei muß jedoch gewährleistet sein, daß diese erdgleich im Hang bzw. in einer Böschung erstellt und über dem Flachdach bepflanzt bzw. begrünt werden.

Die Garagenfußbodenhöhe ist in den Baueingabeplänen anzugeben.

# 3. EINFRIEDIGUNGEN

- 3.1 Einfriedigungen sind aus folgenden Materialien:
  Holzpfosten und Holzlatten,
  Maschendraht mit Heckenhinterpflanzung ,
  Trockenmauerwerk,
  Betonmauerwerk oder
  Sichtmauerwerk nur bis 0,25 m über OK Gehweg bzw. Bordstein oder als Hecken zulässig.
- 3.2 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf höchstens betragen: Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen 1,50 m, zu der öffentlichen Verkehrsfläche 1,00 m
- 3.3 Einfriedigungen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von 0,35 m (Schrammbord) aufweisen; diese Festsetzung gilt nicht, sofern ein Gehweg angrenzt.
- 4. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nach folgender Maßgabe zulässig: Nur an der Stätte der Leistung, unbeleuchtet, mit einer Größe von 0,60 gm.

Anlagen und Einrichtungen, die zum Anschlag von Plakaten bestimmt sind, sind unzulässig.

ANTENNENANLAGEN

Außenantennen sind nicht zulässig.

6. VORGARTEN

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden, sie sind als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt zu unterhalten.

# III. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

- Die Leitungen für elektrische Energieeinrrichtungen werden in Erdkabel verlegt.
- Fernmeldeleitungen werden nach den Vorschriften und Bestimmungen der Deutschen Bundespost verlegt.
- Die Deutsche Bundespost beabsichtigt im Planbereich die Fernsehund Rundfunkverkabelung vorzunehmen.

Aufgestellt:

Ochsenhausen, 15. Dezember 1987

Stadtbauamt:

mayno